



HVBG

HVBG-Info 15/2001 vom 08.06.2001, S. 1377 - 1383, DOK 143.265

**Aufhebung eines Verwaltungsaktes bei Änderung der Verhältnisse
(§§ 45 Abs. 3 Satz 3, 48 Abs. 4 SGB X) - Urteil des SG Mainz vom
30.01.2001 - S 6 U 217/98**

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§§ 45 Abs. 3 Satz 3, 48 Abs. 4 SGB X);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Mainz vom 30.01.2001
- S 6 U 217/98 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 66/01 - vor dem LSG Rheinland-Pfalz wird berichtet.)

Das SG Mainz hat mit Urteil vom 30.01.2001 - S 6 U 217/98 -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verwaltungsakte mit Dauerwirkung können gem § 48 Abs 4 SGB 10 iVm § 45 Abs 3 S 3 SGB 10 nur bis zu zehn Jahre nach Eintritt einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Abs 1 S 1 SGB 10 aufgehoben werden (Abweichung von BSG vom 11.12.1992 - 9a RV 20/90 = SozR 3-1300 § 48 Nr 22 = BSGE 72, 1).

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 80 vH über den 30.4.1998 hinaus.

Die Klägerin bezog seit dem 14.9.1964 wegen einer Tuberkulose, die sie sich als Stationsschwester zugezogen hatte, von der Beklagten gemäß deren Bescheid vom 27.6.1967 Verletztenrente nach einer MdE in Höhe von 80 vH. In der Folge wurde die Klägerin regelmäßig nachuntersucht, ua am 12.1.1987 bei Dr. W.

Dieser führte in seinem Gutachten vom 13.1.1987 aus, die Klägerin sei seit der letzten Begutachtung am 19.12.1984 regelmäßig in seiner Praxis kontrolluntersucht worden. Die Tuberkulose sei weiterhin inaktiv und geschlossen geblieben. Die

Emphysementwicklung habe weiter zugenommen, als deren Folge, wie auch das Spirogramm und die Resistance zeigten, eine deutliche Einschränkung der Atmungsfunktion vorliege. Dr. W diagnostizierte eine doppelseitige, wenig ausgedehnte, inaktive Ober-Mittelfeldtuberkulose, Pleuraverwachsungen rechts und eine Emphysebronchitis. Seit der letzten Begutachtung sei jetzt eine Zunahme der Lungenfunktionsminderung eingetreten, so dass auch weiterhin eine MdE in Höhe von 80 vH angemessen erscheine. Mit einer Besserung sei nicht zu rechnen.

Unter dem 16.7.1997 erstattete Prof. Dr. S auf Veranlassung der Beklagten ein weiteres Gutachten über die Klägerin. Darin führte der Gutachter aus, seit dem 1.9.1965 habe die Klägerin eine Rente nach einer MdE in Höhe von 80 vH bezogen, die sich bisher zum

einen auf spezifisch radiologische Veränderungen in beiden Lungen, zum anderen auf eine geringe körperliche Belastbarkeit infolge einer obstruktiven Ventilationsstörung begründet habe. Aktuell fänden sich die radiologischen Zeichen einer abgelaufenen Lungentuberkulose in beiden Lungenmittel-/oberfeldern ohne Aktivitätszeichen unverändert zu den Voraufnahmen der letzten zehn Jahre. Unter der durchgeführten Medikation sei keine relevante Ventilationsstörung mehr nachweisbar. Eine spiroergometrische Belastungsuntersuchung habe eine altersentsprechend gute körperliche Leistungsfähigkeit ohne sichere kardio-respiratorische Limitation gezeigt. Die maximale Sauerstoffaufnahme betrage 120% des Solls. Auf Grund dieser Befunde sei eine MdE in Höhe von 80 vH nicht mehr zu rechtfertigen. Auf Grund der anamnestisch angegebenen Symptome wie gelegentlicher Husten und angesichts der deutlichen radiologischen Lungenveränderungen werde eine MdE in Höhe von 20 vH vorgeschlagen.

Die Beklagte holte daraufhin ein weiteres fachinternistisch-pneumologisches Gutachten bei Dr. V vom 13.3.1998 ein. Dr. V führte darin aus, klinische Hinweise auf eine floride Lungentuberkulose ergäben sich nicht. Funktionell ergebe sich aus den narbigen Veränderungen eine erstaunlich geringe Einschränkung, spiroergometrisch zeige sich eine normale kardiopulmonale Belastbarkeit; lungenfunktionell ergebe sich eine inspiratorische Vitalkapazität von über 3 l, die FeV1 betrage 2,3 l. Im Rahmen der Spiroergometrie ergebe sich kein Hinweis auf eine belastungsinduzierte Bronchialobstruktion. Bei kritischer Wertung der Befunde liege bei der Klägerin eine ausgeheilte beidseitige Lungentuberkulose ohne höhergradige Funktionseinschränkung der Lunge vor. Es sei fraglich, ob es in den letzten Jahrzehnten zu einer wesentlichen Änderung der Lungenfunktion gekommen sei. Zur Begutachtung im Jahre 1987 sei durch Dr. W offensichtlich eine unzureichende Lungenfunktion verwendet worden. Inzwischen sei ein Dauerzustand eingetreten, der mit einer MdE in Höhe von 20 vH zu bewerten sei. Daraufhin setzte die Beklagte mit Bescheid vom 23.4.1998 die Rente der Klägerin auf eine MdE in Höhe von 20 vH ab dem 1.5.1998 herab.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 23.6.1998 zurückgewiesen. Mit ihrer am 22.7.1998 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Ansicht, auf Grund der durchgeführten ärztlichen Begutachtungen stehe nunmehr fest, dass ihre Erwerbsfähigkeit auf Grund der Tuberkulose schon über 10 Jahre nur noch um 20 vH gemindert sei. Daher sei die Herabsetzung der ihr gewährten Rente nach § 48 Abs 1 und Abs 4 SGB X in Verbindung mit § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X nicht mehr möglich.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 23.4.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.1998 aufzuheben.
Hilfsweise beantragt die Klägerin,
das Verfahren bis zum Abschluss der beim Bundessozialgericht anhängigen Revision im Rechtsstreit B 2 U 49/99 R zum Ruhen zu bringen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die 10-Jahres-Frist nach § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X gelte nicht für eine Herabsetzung von

Leistungen auf Grund geänderter tatsächlicher Verhältnisse für die Zukunft. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 11.12.1992 - 9a RV 20/90) und sei auch für den vorliegenden Fall zu Grunde zu legen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens bei Privat-Dozent Dr. K vom 13.11.2000. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.4.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.1998 ist rechtswidrig. Die Beklagte war an der Aufhebung ihres Bescheides vom 27.6.1967, mit dem der Klägerin eine Verletztenrente nach einer MdE in Höhe von 80 vH auf Grund ihrer Tuberkulose gewährt worden war, durch die Ausschlussfrist nach § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X gehindert. Nach dieser Vorschrift kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung auf Grund veränderter tatsächlicher Verhältnisse nach § 48 Abs 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft nur innerhalb von 10 Jahren nach Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aufgehoben werden.

Diese Frist von 10 Jahren war zum Zeitpunkt der Aufhebung der ursprünglichen Rentenbewilligung und Herabsetzung der Rente auf eine MdE in Höhe von 20 vH am 23.4.1998 bereits verstrichen. Insoweit schließt sich die Kammer den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters Priv.-Doz. Dr. K in seinem Gutachten vom 13.11.2000 an. Er führt in seinem Gutachten aus, in den frühen Gutachten seien die Lungenfunktionsangaben nur unvollständig, auch werde bei der Vitalkapazität nicht immer zwischen forcierter Vitalkapazität und inspiratorischer Vitalkapazität unterschieden. Die Lungenfunktionsergebnisse im Gutachten Dr. W von 1987 seien insgesamt nicht schlüssig: Es sei nicht plausibel, dass der FEV1-Wert (mit 2,06 l angegeben) größer sei als die inspiratorische Vitalkapazität (messtechnisch nicht möglich), so dass insgesamt die Verlässlichkeit der Werte angezweifelt werden müsse. Herr Dr. W diagnostiziere in seinem Gutachten eine kombinierte restriktive und obstruktive Ventilationsstörung. Diese Beurteilung könne an Hand der hier vorliegenden Werte nicht nachvollzogen werden. Zwar seien die leicht erniedrigte Vitalkapazität und hochnormalen Tiffeneau vereinbar mit einer leichtgradigen restriktiven Ventilationsstörung, hierzu sei aber gleichzeitig eine Erniedrigung der statischen Lungenvolumina zu fordern, die nur bodyplethysmografisch bestimmt werden könnten. Eine Angabe über diese Messwerte fehle jedoch in dem Gutachten. Der angegebene Atemwegswiderstand (Raw 0,6) sei zwar ein Hinweis für eine mögliche mittelgradige Obstruktion, dagegen spreche jedoch der hochnormale Tiffeneau-Wert (90%), der bei einer obstruktiven Ventilationsstörung signifikant erniedrigt sein müsste. Es liege in keinem Fall eine Funktionseinschränkung derart vor, dass eine MdE von 80% zu rechtfertigen wäre. Bei alleiniger und aus oben dargelegten Gründen nicht zulässigen Beurteilung des Atemwegswiderstandes, sei ein Wert von 0,6 allenfalls bedeutend als mittelschwere Abweichung von der Norm; dies würde bewertet mit einer MdE von 50 bis 70 vH. Ebenfalls nicht plausibel seien die Lungenfunktionswerte, die

Herr Dr. W in seinem Gutachten 1987 angebe, im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf von 1967 bis jetzt. Hierbei falle auf, dass die Vitalkapazität in den ersten Jahren überwiegend über 3 l gelegen habe, 1987 dann fast 1 l weniger betragen habe als bei der Erstbegutachtung 1967, während 10 Jahre später wieder Werte um 3 l erreicht worden seien - und dies, obwohl die Klägerin inzwischen 10 Jahre älter gewesen sei und damit eine Abnahme der Vitalkapazität zu erwarten gewesen wäre. Zusammengefasst bedeute dies, dass die von Herrn Dr. W in seinem Gutachten von 1987 angegebenen Lungenfunktionsergebnisse nicht plausibel seien und somit die Schlussfolgerung von Herrn Dr. W (Diagnose einer mittelschweren kombinierten, vorwiegend obstruktiven Ventilationsstörung) nicht zulässig sei. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sei unter Berücksichtigung der vorliegenden Messwerte davon auszugehen, dass die jetzt gemessenen Lungenfunktionswerte, die im Wesentlichen mit den von 1997 (Prof. S) und 1998 (Dr. V) ermittelten Werten übereinstimmten, bereits zum Zeitpunkt der Untersuchung von Herrn Dr. W 1987 vorgelegen hätten. Es sei daher anzunehmen, dass das derzeitige Leistungsvermögen der Klägerin bereits seit mehr als 10 Jahren - abgesehen von einer geringen altersbedingten Abnahme - im Wesentlichen unverändert sei. Dieses Leistungsvermögen entspreche einer MdE in Höhe von 20 vH.

Auf Grund dieser Ausführungen steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Form der tatsächlichen MdE der Klägerin auf Grund der erlittenen Tuberkulose, die die Beklagte grundsätzlich zur Aufhebung ihres Bescheides vom 27.6.1967 nach § 48 Abs 1 SGB X berechtigt, bereits mehr als 10 Jahre vor der Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides am 23.4.1998 eingetreten war.

Der Aufhebbarkeit des Bescheides der Beklagten vom 27.6.1967 steht hier folglich die Regelung in § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X entgegen, wonach eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nur bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Änderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist.

Die 10-Jahres-Frist ist auf die im vorliegenden Fall in Streit stehende Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung auf Grund Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft auch anwendbar. Allerdings ist diese Frage umstritten. Gegen die hier vertretene Auffassung äußern sich ua Schnapp in Krause/von Mutius/Schnapp/Siewert, Gemeinschaftskommentar SGB X § 48 Rdnr 56; Bergner/Erdmenger/Fehn/Kaltenbach/Kolb, Verbandskommentar Rdnr 22 zu § 48 SGB X; Maier, Clausing, Dörr, Herrmann, Schöning, SGB-Verwaltungsverfahren, herausgegeben von der BfA und dem VDR, § 48 Anmerkung 6; Landessozialgericht (LSG) Hamburg, Urteil vom 1.9.1999 - L 3 U 50/98; Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 11.12.1992 - 9a RV 20/90. Nach dieser Auffassung gilt die 10-Jahres-Frist nach § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X nur für eine rückwirkende Aufhebung.

Das BSG hat am angegebenen Ort insoweit ausgeführt, der Sinn der entsprechenden Anwendung der 10-Jahres-Frist liege erkennbar nicht darin, einer wesentlichen Änderung nach 10 Jahren jegliche Bedeutung abzusprechen, sondern darin, nach 10 Jahren die rückwirkende Änderung des Leistungsbescheides zu verbieten. Dafür spreche, dass Bestandskraft nur ergangenen, nicht aber unterbliebenen Verwaltungsakten - insbesondere nicht dem Nichterlass eines Aufhebungsbescheides - zukommen könne.

§ 45 SGB X bestimme, unter welchen Umständen und wie lange der Leistungsträger einen von Anfang an unrichtigen Verwaltungsakt über eine wiederkehrende Sozialleistung (Dauerbescheid) zu Lasten

des Betroffenen aufheben könne. Die Vorschrift regele mithin die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, welcher bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen habe, sei es dass der Leistungsträger die Sachlage nicht kannte oder verkannte oder dass ihm bei deren rechtlicher Beurteilung ein Irrtum unterlaufen war. Die Bestandskraft eines solchen Dauerbescheides verfestige sich nach § 45 Abs 3 SGB X im Laufe der Zeit immer mehr und führe schließlich - bei gleichbleibenden Verhältnissen (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X) und abgesehen möglicherweise von den in § 580 ZPO genannten Fällen (§ 45 Abs 2 Satz 2 SGB X) - zur Unzulässigkeit der Bescheidsänderung zu Lasten des Begünstigten. Es ändere sich dabei aber nicht die dem Bescheidsinhalt nach wie vor widersprechende Rechtslage, sondern nur der unrichtige Bescheid, welcher zusätzliche Bestandskraft gewinne. Die gesteigerte Bestandskraft nach Ablauf von 10 Jahren (§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X) rechtfertige sich dadurch, dass der Leistungsträger vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit gehabt habe, die maßgebliche Sach- und Rechtslage zutreffend zu beurteilen. Denn dabei habe er die Gelegenheit gehabt, Zweifel an den anspruchsbegründenden Tatsachen durch Maßnahmen der Amtsermittlung zu beseitigen und den Sachverhalt rechtlich zutreffend zu beurteilen. Die Meinung, dass der Begünstigte, dem der im Dauerbescheid festgestellte Anspruch einmal zugestanden habe, im Fall einer Änderung der Verhältnisse zu seinen Ungunsten (§ 48 SGB X) nicht schlechter stehen dürfe als derjenige, dessen Anspruch von vornherein zu Unrecht anerkannt worden sei (§ 45 SGB X), überzeuge nicht, da sie dem grundlegenden Unterschied zwischen ursprünglich vorliegender und nachträglich eingetretener Unrichtigkeit nicht gerecht werde: Habe im Falle des § 45 SGB X ein der Bestandskraft fähiger Verwaltungsakt einen Vertrauenstatbestand durch aktives Handeln der Verwaltung geschaffen, so stehe ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Falle des § 48 SGB X unter dem ständigen Vorbehalt der Aufhebung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse. Es bestehe kein überzeugender Grund, die Aufhebung des Ausgangsbescheides für die Zukunft davon abhängig zu machen, wann die Änderung eingetreten sei.

Der sachliche Grund für die Abänderbarkeit eines Dauerbescheides sei, dass dieser Bescheid nachträglich auf Grund von Tatsachen oder Rechtsänderungen unrichtig geworden sei, welche der Leistungsträger diesem Bescheid nicht zu Grunde gelegt habe und auch nicht zu Grunde legen können. Sei nun seit der Änderung der Verhältnisse ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren verstrichen, so ändere dies grundsätzlich an der dargestellten Lage nichts. Es sei insbesondere nicht ersichtlich, welcher Verwaltungsakt hinsichtlich dieser geänderten Verhältnisse nach Ablauf von 10 Jahren Bestandskraft erlangen solle, denn über diese Verhältnisse sei noch nie ein Bescheid erteilt worden. Eine gänzliche Unabänderlichkeit des Dauerbescheides 10 Jahre nach Änderung der Verhältnisse, über welche der Leistungsträger niemals auch nur die Gelegenheit gehabt habe, eine Entscheidung zu treffen, widerspreche dem System der §§ 45, 48 SGB X und dem Sinn der Bestandskraft, die nur ergangenen Verwaltungsakten zukomme. Ähnlich sei auch im Zivilrecht die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils über eine Dauerleistung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach § 323 ZPO für die Zukunft ohne Rücksicht darauf möglich, wie lange die Änderung zurückliege.

Außerdem stelle die 10-Jahres-Frist nach dem System des § 45 SGB X eine Ausnahmeregelung dar und diene der Sanktion für ein vom Gesetzgeber missbilligtes Verhalten des Leistungsträgers (vgl § 45

Abs 3 Satz 3 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X). Das missbilligte Verhalten führe zum Verlust der in § 45 Abs 3 Satz 1 SGB X festgelegten Vergünstigung, wonach ein Dauerbescheid bereits nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr zu Lasten des Betroffenen geändert werden könne.

Dieser Rechtsansicht vermag sich die Kammer, zumindest im vorliegenden Fall, nicht anzuschließen. Die Kammer schließt sich vielmehr der hiervon abweichenden Meinung an, die von einer unbeschränkten Geltung der 10-Jahres-Frist im Rahmen der Änderung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung nach § 48 Abs 1 SGB X ausgeht (Wiesner, in Schroeder-Printzen/Engelmann/Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X, § 48 Rdnr 28; Schneider-Danwitz, in Gesamtkommentar, § 48 SGB X, Rdnr 72 d; Grüner, SGB X, § 48, Anmerkung VI.2; Pickel, SGB X, § 48, Anmerkung VI; LSG Niedersachsen, Breithaupt 1989, Seite 729, 731 - L 6 U 332/88; LSG Berlin, Urteil vom 17.9.1992 - L 8 J 23/90).

Dafür sind folgende Gründe maßgeblich: Bei der in § 48 Abs 4 SGB X vorgenommenen Verweisung auf § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung. Dies folgt daraus, dass es sich bei den beiden Vorschriften (§ 48/45 SGB X) um Vorschriften handelt, deren Tatbestandsvoraussetzungen sich gegenseitig ausschließen. Setzt § 45 SGB X einen von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsakt voraus, so trifft § 48 SGB X den Fall, dass ein Verwaltungsakt zunächst rechtmäßig eine Dauerleistung gewährt, diese dann aber durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse materiell unberechtigt wird. Deswegen kann durch § 48 Abs 4 SGB X nur auf die Rechtsfolge des § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X verwiesen werden, nämlich die Beschränkung der Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung durch eine 10-Jahres-Frist (so auch LSG Niedersachsen, aaO).

Des Weiteren dienen gesetzliche Fristenregelungen der vorliegenden Gestalt der Rechtssicherheit. Dies gilt nach Auffassung der Kammer unabhängig davon, ob die Rechtssicherheit auf Grund eines mit Bestandskraft ausgestatteten Verwaltungsaktes besteht, oder ob eine Leistungsbeziehung zwischen Verwaltung und Bürger trotz geänderter zu Grunde liegender tatsächlicher Verhältnisse tatsächlich über einen bestimmten Zeitraum stattgefunden hat. § 45 Abs 1 SGB X durchbricht die Bestandskraft eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes zu Gunsten der materiellen Rechtslage und zu Lasten der durch die Bestandskraft des Verwaltungsaktes gewährleisteten Rechtssicherheit dadurch, dass der rechtswidrige Verwaltungsakt innerhalb bestimmter Fristen unter jeweils bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Demgegenüber liegt der Vorschrift des § 48 Abs 1 SGB X eine andere Interessenlage zu Grunde: Die Gewährung von Dauerleistungen steht immer unter dem Vorbehalt, dass sich die zu Grunde liegenden Tatsachen ändern und daher ein Anspruch auf die zunächst rechtmäßig gewährte Dauerleistung nicht mehr oder in der zunächst gewährten Höhe nicht mehr besteht. Die Berufung auf einen bestandskräftigen begünstigenden Verwaltungsakt ist daher in solchen Fällen nicht möglich. Unabhängig davon, dass es sich insoweit also um zwei unterschiedlich gelagerte Fallgestaltungen und damit Interessenlagen handelt, ist es nach Auffassung der Kammer nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber auch den Fall einer zwar materiell rechtswidrigen aber über einen bestimmten Zeitraum tatsächlich stattgefundenen Leistungsbeziehung zwischen Verwaltung und Bürger im Interesse der Rechtssicherheit durch eine Ausschlussfrist für die Zukunft festschreibt. Denn auch bei einer nicht durch bestandskräftigen Verwaltungsakt unabänderbar festgeschriebenen Leistungsbeziehung besteht schon auf Grund einer tatsächlich auf bestimmten tatsächlichen

Verhältnissen fußenden Leistungsbeziehung ein Interesse an Rechtssicherheit insoweit, dass diese Leistungsbeziehung nurmehr auf Grund einer neu eintretenden Änderung der tatsächlichen Verhältnisse modifiziert wird. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit eines Empfängers einer Dauerleistung über einen längeren Zeitraum während unverändert vorliegender tatsächlicher Verhältnisse unterliegt einer vergleichbaren Schutzwürdigkeit wie dasjenige des Empfängers einer Sozialleistung, die durch anfänglich rechtswidrigen, aber bestandskräftigen Verwaltungsakt gewährt wurde. Im letzteren Fall hat der Gesetzgeber dem Bedürfnis der Rechtsgemeinschaft nach Rechtssicherheit durch die besonders einschneidenden Folgen der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes Rechnung getragen. Er ist aber deswegen nach Auffassung der Kammer nicht daran gehindert, auch in anderen Fällen, in denen nicht die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes vor Veränderungen schützt, solche Veränderungen durch andere geeignete Regelungen, wie zB Ausschlussfristen, im Interesse der Rechtssicherheit zu unterbinden. Dies hat er im vorliegenden Fall des § 48 Abs 1 SGB X durch die Verweisung auf die 10-Jahres-Frist des § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X getan.

Des Weiteren trifft die Vorschrift des § 48 Abs 1 SGB X ohnehin nur die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung für die Zukunft, bzw mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (also insoweit auch für die Vergangenheit) unter bestimmten Voraussetzungen (wie zB die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Betroffenen). Es handelt sich insoweit um zwei unterschiedliche Regelungen in Satz 1 und Satz 2 des § 48 Abs 1 SGB X. Hätte der Gesetzgeber nur für die Fälle des Satzes 2 eine Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung für die Vergangenheit nach Ablauf von 10 Jahren seit der Veränderung unterbinden wollen, so hätte die Verweisung im Rahmen des § 48 Abs 4 Auf die 10-Jahres-Frist des § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X nur insoweit erfolgen dürfen. Verweist aber § 48 Abs 4 insgesamt für die Vorschrift des § 48 SGB X auf die 10-Jahres-Frist, so gilt dies auch für die Aufhebung nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X, die selbst nur eine Aufhebung für die Zukunft betrifft. Eine einschränkende Auslegung der Verweisung des § 48 Abs 4 insoweit (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X) dahingehend, dass eine Aufhebung nur für die Vergangenheit (also gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X) eingeschränkt werden soll, ist damit nach Auffassung der Kammer vom Wortlaut der Vorschrift als Grenze jeglicher Auslegung nicht gedeckt.

Den im Falle des § 45 SGB X durch unterschiedlich lange Rücknahmefristen verfolgten Sanktionszweck für missbilligtes Verhalten des Versicherten verfolgt der Gesetzgeber im Bereich des § 48 Abs 1 SGB X nach dem dortigen Wortlaut dadurch, dass im Grundsatz eine Aufhebung nur für die Zukunft in Frage kommt, bei einem entsprechend missbilligten Verhalten des Versicherten hingegen auch für die Vergangenheit. Dass die 10-Jahres-Frist für die Aufhebung nur für den letzteren Fall (missbilligtes Verhalten des Versicherten) gelten soll, ist durch den Wortlaut der im Streit stehenden Vorschriften hingegen nicht gedeckt.

Die Kammer verkennt dabei nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer durch bestandskräftigen Verwaltungsakt gesicherten Rechtsposition und der Situation, dass Dauerleistungen naturgemäß durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr der materiellen Rechtslage entsprechen und daher aufgehoben werden müssen. Diesen Unterschied begründet das BSG in seinem Urteil vom 11.12.1992 (9a RV 20/90) damit, dass sich die Bestandskraft von Verwaltungsakten dadurch rechtfertige, dass der Leistungsträger vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit gehabt habe, die

maßgebliche Sach- und Rechtslage zutreffend zu beurteilen und die Gelegenheit gehabt habe, Zweifel an den anspruchsbegründenden Tatsachen durch Maßnahmen der Amtsermittlung zu beseitigen. Hingegen sei bei einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kein Vertrauenstatbestand dergestalt entstanden, dass die Verwaltung diesen durch aktives Handeln geschaffen habe, sondern sie habe niemals auch nur Gelegenheit gehabt, eine Entscheidung zu treffen. Dies mag für den vom BSG entschiedenen Fall gelten, in dem die Unkenntnis der Behörde vom zwischenzeitlichen Wegfall einer anspruchsbegründenden Tatsache auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Betroffenen beruhte. Im vorliegenden Fall hatte die Behörde Gelegenheit, die anspruchsbegründenden Tatsachen im Wege der Amtsermittlung zu überprüfen und sie hat dies auch getan, nur mit einem unzutreffenden Ergebnis. Der vom BSG herausgearbeitete entscheidende Unterschied zwischen der Bestandskraft eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich die Möglichkeit der Behörde, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu ermitteln, liegt daher im vorliegenden Fall gerade nicht vor. Folglich spricht dieser vorliegend auch nicht gegen die Anwendbarkeit der 10-Jahres-Frist.

Die Kammer ist daher im Ergebnis auf Grund einer an Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift des § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 3 Satz 3 SGB X orientierten Auslegung der Auffassung, dass zumindest für den vorliegenden Fall (in dem der Klägerin keine Verletzungen von Mitwirkungspflichten vorzuwerfen sind) der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung für die Zukunft die 10-Jahres-Frist nach Änderung der tatsächlichen Verhältnisse entgegensteht.

Erweisen sich die angefochtenen Bescheide der Beklagten mithin als rechtswidrig, so waren sie aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechung